



Hochschule Osnabrück  
University of Applied Sciences

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen  
für die Bachelorstudiengänge  
„Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ und „Baubetriebswirtschaft Dual“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2012,  
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012, genehmigt vom Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück  
am 03.07.2012, veröffentlicht am 04.07.2012*

**§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Ingenieurwesen im Landschaftsbau**“ ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. <sup>2</sup>Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner, zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner, zur Tiefbaufacharbeiterin/zum Tiefbaufacharbeiter oder zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker wird angerechnet. <sup>3</sup>Das Praktikum kann auch je 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und einer Baumschule oder Staudengärtnerei geleistet werden. <sup>4</sup>Bis zu 8 Wochen des Praktikums können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters abgeleistet werden.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Baubetriebswirtschaft Dual**“ ist ein abgeschlossener Berufsausbildungsvertrag mit einem Unternehmen, das nach § 27 BBiG nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, in den Ausbildungsberufen des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Bauzeichnerin/Bauzeichner auszubilden.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, insbesondere Auszubildende in kaufmännischen Berufen aus Bauunternehmen und Technische Zeichner aus Bauunternehmen.
- (4) <sup>1</sup>Sofern die praktische Tätigkeit gem. § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. <sup>2</sup>Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.